



**„ALLES IM
GRÜNEN!“**

Spielend gärtnern – Bildung, Kultur und Sport e.V.

Vereinsgründung

„Alles im Grünen!“

Spielend gärtnern – Bildung, Kultur und Sport e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen

„Alles im Grünen!“

Spielend gärtnern – Bildung, Kultur und Sport e.V.

- Nachfolgend „Alles im Grünen!“ genannt -

(2) „Alles im Grünen!“ ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Schwerin eingetragen.

(3) „Alles im Grünen!“ hat seinen Sitz in Schwerin.

(4) Das Geschäftsjahr von „Alles im Grünen!“ ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

(1) Zweck von „Alles im Grünen!“ ist:

ein gemeinnütziger Verein, der in Schwerin sein Betätigungsfeld hat und Begegnungsmöglichkeiten in den Bereichen Garten, Bildung, Kultur, Sport und Krisenmanagement schaffen möchte:

- Zur Förderung des Austausches zwischen verschiedenen Kulturen
- Zur Förderung inklusiver und multikultureller Gemeinschaftsaktivitäten, damit Einheimische und Neu-Schweriner aller Generationen einander kennen und verstehen lernen.
- Zur Förderung der dauerhaften Einbindung interessierter Bewohner in die Stadtteilarbeit
- Zur Entwicklung neuer Projekte und damit evtl. neuer Arbeitsplätze
- Zur Förderung und Unterstützung von Menschen mit Handicap in verschiedenen Lebenssituationen.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

(2a) **spielend gärtnern:**

- Einsatz gärtnerischen Geländes zur Erreichung sozialer und therapeutischer Ziele.
- Jugendhilfe in Form von Berufsorientierung und Workshops.
- Schaffung von Möglichkeiten zur Bildung und Erweiterung des Wissens von sinnvollen, naturnahen Lebenszusammenhängen.
- Förderung des Naturschutzes und der Landespflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder.
- Förderung der Kleingärtnerei, Förderung zum Erhalt von alten Obst- und Gemüsesorten und Streuobstwiesen und Durchführung wesensgemäßer Imkerei.
- Führungen und Projektarbeit, Kurse, Vorträge, Seminare und Lesungen.
- Zusammenarbeit mit anderen Verbänden und Vereinen sowie pädagogischen Einrichtungen.

(2b) **Bildung:**

Der Verein fördert individuell und gemeinschaftlich projektbezogen die Entwicklungsprozesse von Menschen mit/ohne Migrationshintergrund einschließlich Inklusion.

(2c) **Kultur:**

- Schaffung von Begegnungsmöglichkeiten zur Förderung des Verständnisses zwischen Einheimischen und Neu-Schwerinern aller Generationen.
- Schaffung von Einblicken in die Kultur des Anderen und Förderung der gegenseitigen Akzeptanz.

(2d) **Sport:**

- Förderung allgemeiner sportlicher Ertüchtigung
- Förderung des Breitensports generationsübergreifend
- Organisation von regionalen und überregionalen Breitensportlichen Wettkämpfen sowie die Teilnahme an Sportveranstaltungen anderer Vereine, Verbände und Institutionen.
- Auf- und Ausbau von freundschaftlichen und sportlichen Kontakten
- Vermittlung von Fähigkeiten und Fertigkeiten verschiedener Sportarten

(2e) **Krisenmanagement** umfasst:

- Menschen in besonderen Lebenssituationen zu begleiten
- Informationen und Möglichkeiten aufzeigen zu Sozialleistungen in Zusammenarbeit mit einem Juristen
- Unterstützung Demenzerkrankter und deren Angehörige
- Trauer – und Sterbebegleitung

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) „Alles im Grünen!“ arbeitet ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

„Alles im Grünen!“ ist selbstlos tätig. Der Verein verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

(3) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als natürliche Person keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(4) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an das Land Mecklenburg-Vorpommern, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied von „Alles im Grünen!“ kann jede natürliche Person werden, die das siebente Lebensjahr vollendet hat sowie jede juristische Person.

(2) „Alles im Grünen!“ hat:

- Ordentliche Mitglieder
- Fördermitglieder

(3) Die Fördermitglieder können an der Arbeit bzw. an anderen Maßnahmen des Vereins teilnehmen. Bei Wahlen und Beschlussfassungen haben die Fördermitglieder kein Stimmrecht.

(4) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll, die Anerkennung der Satzung sowie die Zahlung der

Aufnahmegebühr.

Bei beschränkt geschäftsfähigen Personen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge, Umlagen bzw. für den beschränkt Geschäftsfähigen.

- (5) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen und den Mitgliedern bekannt zu geben.
- (6) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernennen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder durch Austritt aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt geschäftsfähigen, insbesondere minderjährigen Mitgliedern, ist die Austrittserklärung auch vom jeweiligen gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der Austritt kann nur am Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Frist von zwei Monaten einzuhalten ist.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden bei:

- Rückstand bei der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder Umlagen trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung.

Der Ausschluss darf erst dann erfolgen, wenn nach Absendung der zweiten Mahnung zwanzig Arbeitstage verstrichen sind und in dieser Mahnung der Ausschluss schriftlich angedroht wurde.

Der Beschluss des Vorstandes über den Ausschluss soll dem ehemaligen Mitglied schriftlich mitgeteilt werden.

- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Art und Weise die Satzung oder die Interessen des Vereins verletzt.

Vor der Beschlussfassung hat der Vorstand dem Mitglied die Möglichkeit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme einzuräumen.

Der Beschluss des Vorstandes ist dem Mitglied schriftlich per eingeschriebenen Brief mitzuteilen und zu begründen.

Der Widerspruch ist schriftlich innerhalb eines Monats nach Absendung des Beschlusses an das Mitglied (Poststempel) beim Vorstand anzumelden. Der Vorstand hat innerhalb von

sechs Wochen nach fristgemäßer Anmeldung des Widerspruchs eine Mitgliederversammlung einzuberufen, welche abschließend über den Ausschluss entscheidet.

§ 6 Aufnahmegebühr und Mitgliederbeiträge

- (1) Bei Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten.
- (2) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge entrichtet:
 - a) Schüler und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr
 - b) Studenten, Auszubildende, Arbeitslose, Personen des freiwilligen Dienstes, Rentner
 - c) Mitglieder im Familienverbund (Ehepaare oder eheähnliche Gemeinschaften mit gemeinsamen Haushalt) einschließlich Kinder gemäß Punkt a)
 - d) Einzelmitglieder
 - e) Fördermitglieder
- (3) Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe von Aufnahmegebühren, Jahresbeiträgen und jeweiligen Fälligkeiten regelt. Für den Erlass bzw. die Änderung der Beitragsordnung ist eine 2/3-Mehrheit der Mitgliederversammlung erforderlich.
- (4) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.
- (5) Der Vorstand kann auf Antrag und in begründeten Fällen Gebühren und Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind aufgefordert, das Vereinsleben aktiv zu fördern und mitzugestalten.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen, Geräte und Anlagen des Vereins für Zwecke des Vereins zu nutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (3) Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die vom Vorstand erlassenen Sport-, Spiel- und Hausordnungen zu beachten.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Vereinsmitglied eine Stimme.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes und jährliche Entlastung des Vorstandes.
 - b) Wahl und Abberufung des Vorstandes
 - c) Wahl der Kassenprüfer
 - d) Erlass der Beitragsordnung (Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren)
 - e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über Auflösung des Vereins
 - f) Beschlussfassung über den Einspruch gegen den Ausschluss eines Mitglieds durch den Vorstand
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- (3) Stimmrecht haben minderjährige Vereinsmitglieder mit Vollendung des 16. Lebensjahrs.
- (4) Die Vertretung eines anderen Vereinsmitglieds ist zulässig, wenn eine schriftliche Vollmacht vor Beginn der Mitgliederversammlung vorgelegt wird.
- (5) Gesetzliche Vertreter von beschränkt geschäftsfähigen Vereinsmitgliedern haben nicht das Recht an Versammlungen teilzunehmen und besitzen kein Stimmrecht.

§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (2) Jedes Mitglied kann spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen.
Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 20% der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorherigen Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt die Mitgliederversammlung.

- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der Anwesenden Mitglieder sind.

Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand berechtigt, eine zweite Mitgliederversammlung mit gleichen Tagesordnung am selben Tag durchzuführen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

- (4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehnteln erforderlich.

- (5) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter und einem Schatzmeister. Es können zwei weitere Vorstandsmitglieder gewählt werden.

- (2) Vorstand des Vereins im Sinn § 26 BGB sind der Vorsitzende, der Stellvertreter und der Schatzmeister. Jeder von ihnen ist einzelvertretungsberechtigt.

- (3) Der Vorstand organisiert seine Arbeit auf der Grundlage eines Geschäftsverteilungsplans.

§ 14 Zuständigkeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen wird.
Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) Umsetzen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts,
 - c) Erlass von Sport-, Spiel-, und Hausordnungen, die nicht Bestandteil dieser Satzung sind,
 - d) Aufstellung des Haushaltsplans
 - e) Beschluss des Vorstandes über die Erstellung einer Einnahmen-Überschussrechnung und die Verwendung der Mittel bis spätestens zum 15. März des folgenden Jahres.
 - f) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- (2) Der Vorstand und einzelne Vorstandsmitglieder können jederzeit von ihrem Amt zurücktreten.

§ 15 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Der Vorstand gemäß § 13(1) wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
- (2) Jedes Mitglied des Vorstandes ist einzeln zu wählen.
In den Vorstand können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden.
Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied auf eigenen Wunsch aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer einen Nachfolger berufen.
- (4) Auf Antrag kann ein Vorstandsmitglied durch Beschluss der Mitgliederversammlung von seinem Amt abberufen werden.

§ 16 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet werden.

Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufung von einer Woche soll eingehalten werden.

- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- (3) Ein Vorstandsbeschluss ist gefasst, wenn mindestens die Hälfte der anwesenden Vorstandsmitglieder zustimmt.

§ 17 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehnteln aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende gemeinsame vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an das Land Mecklenburg-Vorpommern (§ 3 (4)).
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 18 Gründung, Satzungsänderungen

„Alles im Grünen!“ wurde am 26. April 2018 gegründet.

Die Satzung wurde am 26. April 2018 beschlossen.